

Herausgegeben von

Deutsche Warenbörsen 

Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© Verlag Boysen + Mauke, Hamburg 2017

ISBN 978-3-931518-87-5

I. Einleitung	7
II. Das Schiedsgericht	8
§ 1 Schiedsgericht.....	8
III. Der Vertrag	9
§ 2 Bestätigungsschreiben	9
§ 3 Streit über das Zustandekommen eines Vertrages	9
§ 4 Vorrang der Einheitsbedingungen/Anschluss	9
§ 5 Vertragsübernahme.....	10
IV. Erfüllung bei Verträgen auf Lieferung	11
§ 6 Lieferung und Empfangnahme	11
§ 7 Verladeverfügung	11
§ 8 Lieferung mit Waggon	12
§ 9 Lieferung mit Straßenfahrzeug	13
§ 10 Lieferung mit Wasserfahrzeug.....	13
V. Erfüllung bei Verträgen auf Abnahme oder Abruf	14
§ 11 Abnahme.....	14
§ 12 Abruf.....	14
§ 13 Lagerware	14
VI. Allgemeine Vorschriften über die vorstehenden Vertragsarten	15
§ 14 Erfüllungsort	15
§ 15 Fracht und Transportgefahr	15
§ 16 Erfüllungszeit.....	15
§ 17 Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug.....	15
VII. Nichterfüllung	17
§ 18 Nachfrist	17
§ 19 Rechte bei Nichterfüllung.....	18
§ 20 Erfüllungshindernisse	19
VIII. Sonderkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse	20
§ 21 Sonderkosten	20
§ 22 Basis Normalwasser.....	20
IX. Erfüllung hinsichtlich der Menge	21
§ 23 Gewicht	21
§ 24 Teilerfüllung.....	21
§ 25 Spielraum in der Menge.....	21

X.	Erfüllung hinsichtlich der Qualität	22
	§ 26 Qualität und Beschaffenheit (Kondition).....	22
	§ 27 Ware nach Muster	22
	§ 28 Kauf auf Besicht, Mustergutbefund oder bei Probelieferung	22
	§ 29 Ware eines bestimmten Erzeugergebietetes, Erntejahres oder einer Getreidesorte	23
	§ 30 Fabrikat oder Marke	23
XI.	Qualitätsmängel	24
	§ 31 Probenahme.....	24
	§ 32 Untersuchungs- und Rügepflicht/ Beanstandung.....	24
	§ 32a Unerwünschte/verbotene Stoffe, Kontaminanten	24
	§ 33 Analyse, Nachanalyse	25
	§ 34 Abweichungen von vereinbarten Qualitätsmerkmalen	25
	§ 35 Naturalgewicht.....	25
	§ 36 Ansprüche bei Mängeln	26
	§ 37 Anrufung des Schiedsgerichts	27
XII.	Zahlung	28
	§ 38 Erfüllungsort für die Zahlung.....	28
	§ 39 Zahlung	28
	§ 40 Zahlungsverzug.....	28
	§ 41 Zahlungseinstellung.....	29
	§ 42 Eigentumsvorbehalt.....	29
XIII.	Allgemeine Bestimmungen	31
	§ 43 Circle-Klausel	31
	§ 44 Anwendbares Recht	31
	§ 45 Geschäftstage	31
	§ 46 Mitteilungen	32
	§ 47 Provision	32
	§ 48 Sonstige Zahlungsansprüche	32
	§ 49 Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen und Verjährung.....	32
XIV.	Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte	33
	§ 50 Allgemeines.....	33
	§ 51 Definition der Cif-Geschäfte.....	33
	§ 52 Erfüllungszeit.....	33
	§ 53 Destination	34
	§ 54 Fahrzeuge	34
	§ 55 Mengenspielraum.....	34

§ 56 Teilladungen.....	35
§ 57 Zusammenverladung.....	35
§ 58 Verladeanzeige	35
§ 59 Zahlung bei Präsentation der Dokumente.....	36
§ 60 Versicherung	37
§ 61 Havarie.....	37
§ 62 Entlöschung.....	37
§ 63 Gewichtsfeststellung und Probenahme.....	37
XV. Sonderbestimmungen für Fob-Geschäfte	39
§ 64 Allgemeines.....	39
§ 65 Definition der Fob-Geschäfte.....	39
§ 66 Mengenspielraum.....	39
§ 67 Benennung des Ladehafens/-platzes	39
§ 68 Fahrzeuge	40
§ 69 Nominierung des Schiffes.....	40
§ 70 Zeitliche Erfüllung.....	40
§ 71 Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff.....	41
§ 72 Verwiegung	41
§ 73 Versicherung	41
§ 74 Probenahme.....	42
§ 75 Abnahmeverweigerung.....	42
§ 76 Ansprüche bei abfallender Qualität/Kondition	42
Anhang I.....	44
Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen	44
A. Deckungsgeschäfte (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf)	44
B. Preisfeststellungen.....	45
C. Provision bei Deckungsgeschäften und Gebühren bei Preisfeststellungen	45
Anhang II.....	46
Probenahmebestimmungen für Getreide und Futtermittel	46
Anhang III.....	49
Probenahme- und Analysebestimmungen für Ölsaaten	49
I. Probenahme.....	49
II. Verladung mit Wasserfahrzeug oder Ganzzug	49
III. Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug.....	49
IV. Lagerware.....	49
V. Probenahmegefäße	50

VI. Beschädigung/Kondition	50
VII. Analysen	50
VIII. Analysenabrechnung	50
IX. Musterversand- und Analysekosten	50
X. Probenanhänger und Analyseattest	51
XI. Aufbewahrung der Proben	51

I. Einleitung

Die deutschen Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereine) stellen die nachfolgenden "Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel" im Anschluss an die Fassung vom 1. August 1977 sowie die Änderungen vom 1. August 1980, 1. August 1985, 1. August 1995, 1. Juli 2005, 1. April 2007 und 1. Dezember 2017 nach Beratung mit den beteiligten Wirtschaftskreisen fest. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf:

- a) Geschäfte mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten,
- b) Geschäfte mit Futter- und Düngemitteln,
- c) Geschäfte, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung der oben genannten Güter zusammenhängen sowie auf
- d) Kommissions- und Vermittlungsgeschäfte.

Die Neufassung gilt ab 1. Dezember 2017.

II. Das Schiedsgericht

§ 1 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten, die aus den in der Einleitung genannten Geschäften sowie aus weiteren damit in Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.
2. Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.
3. Zuständig ist das Schiedsgericht, das zwischen den Parteien vereinbart ist. Ist keine Vereinbarung getroffen, so gilt folgendes:
 - a) falls die Parteien derselben Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehören, ist das Schiedsgericht dieser Institution zuständig;
 - b) falls die Parteien mehreren Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereinen) angehören, hat der Verkäufer das Recht, das Schiedsgericht einer dieser Institutionen zu bestimmen;
 - c) in allen übrigen Fällen steht dem Verkäufer das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichts einer Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenvereins) zu.

Unterlässt der Verkäufer auf Aufforderung des Käufers innerhalb dreier Geschäftstage die Bestimmung des Schiedsgerichts nach Abs. 3 Buchstabe b) oder c), so geht das Recht der Bestimmung auf den Käufer über. Übt der Käufer dieses Recht nicht innerhalb dreier Geschäftstage aus, so tritt der vorhergehende Zustand wieder ein.

4. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
5. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und Vertragsparteien.

III. Der Vertrag

§ 2

Bestätigungsschreiben

1. Werden Schluss­scheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so ist deren Inhalt für die vertraglichen Beziehungen maßgebend. Alle früheren Vereinbarungen sind damit aufgehoben. Schluss­scheine und Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
2. Werden Schluss­schein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers. Werden nur Schluss­schein(e) und Bestätigungsschreiben des Käufers ausgestellt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Käufers.
3. Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3

Streit über das Zustandekommen eines Vertrages

Besteht Streit über das Zustandekommen eines Vertrages, so ist derjenige, der das Bestehen des Vertrags behauptet, berechtigt, unverzüglich auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) eine Anerkennungsfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Die Antwort muss auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf der Anerkennungsfrist kann derjenige, der das Bestehen des Vertrags behauptet, Schadensersatz gemäß § 19 geltend machen.

§ 4

Vorrang der Einheitsbedingungen/Anschluss

1. Vereinbaren die Parteien bei Vertragsabschluss den Anschluss der Einheitsbedingungen an einen benannten Einkaufs-Formularkontrakt oder sonstige Formularbedingungen oder verwenden sie sinngleiche Formulierungen, so haben die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontrakts bzw. der sonstigen Formularbedingungen zusätzlich zu den Einheitsbedingungen Gültigkeit, soweit die Einheitsbedingungen keine Regelungen enthalten und die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontrakts bzw. der sonstigen Formularbedingungen sinngemäß anwendbar sind.
2. Bei Streitfällen entscheidet das nach den Einheitsbedingungen zuständige Schiedsgericht.

§ 5 **Vertragsübernahme**

1. Ein Vertrag kann mit Wirkung gegen die andere Vertragspartei nur mit deren schriftlichem Einverständnis von einem Dritten übernommen werden.
2. Geldforderungen können ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.

IV. Erfüllung bei Verträgen auf Lieferung

§ 6

Lieferung und Empfangnahme

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers. Es ist zu liefern und zu empfangen bei Verträgen mit der Bezeichnung:
 - a) "Lieferung sofort": innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
 - b) "Lieferung prompt": innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
 - c) "Lieferung Anfang eines Monats": vom 1. bis 10. des betreffenden Monats;
 - d) "Lieferung Mitte eines Monats": vom 11. bis 20. des betreffenden Monats;
 - e) "Lieferung Ende eines Monats": vom 21. bis Ende des betreffenden Monats;
 - f) "Lieferung 1. Hälfte eines Monats": vom 1. bis 15. des betreffenden Monats;
 - g) "Lieferung 2. Hälfte eines Monats": vom 16. bis Ende des betreffenden Monats;
 - h) "Lieferung innerhalb eines benannten Monats": innerhalb des Monats;
 - i) "Lieferung auf mehr als einen Monat", z. B. Januar bis Mai: innerhalb jeden Monats in monatlichen ungefähr gleichen Teilmengen;
 - j) "Lieferung sukzessive": innerhalb der vereinbarten Zeit in ungefähr gleichen Teilmengen.
2. Die Vereinbarung anderer Lieferzeiten wird hiervon nicht berührt.
3. Fällt der letzte Tag der Lieferzeit nach den Buchstaben h) und i) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Lieferzeit am vorhergehenden Geschäftstag. In den Fällen der Absätze c) bis g) verlängert sich die Lieferzeit auf den nächsten Geschäftstag.
4. Ware, die als "vorrätig", "greifbar" oder "loco" verkauft wird, muss bei Abschluss des Vertrages tatsächlich vorhanden und unverzüglich lieferbar sein.

§ 7

Verladeverfügung

1. Der Käufer ist verpflichtet, ausführbare Verladeverfügung zu erteilen bei Verträgen mit der Bezeichnung:

"sofort": ohne Aufforderung des Verkäufers am Tage des Vertragsabschlusses;

"prompt": ohne Aufforderung des Verkäufers innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;

"Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums" (§ 6 Abs. 1 c bis j): innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang einer Aufforderung des Verkäufers. Diese darf frühestens drei Geschäftstage vor Beginn der Lieferzeit erfolgen. Eine vorherige Aufforderung hat Wirkung erst zum dritten Geschäftstag vor Beginn der Lieferzeit.

2. Verladeverfügungen müssen innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen beim Verkäufer eingehen.
3. Nach Eingang der Verladeverfügung ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag des Lieferzeitraums zu liefern. Geht die Verladeverfügung erst nach Ablauf des Erfüllungszeitraums ein, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von 10 Geschäftstagen zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 18,19 zu.
4. Ist im Vertrag die Empfangnahme der Ware mit verschiedenen Transportmitteln vorgesehen, so steht dem Käufer ein Wahlrecht zu. Dieses Recht muss er bei Erteilung der Verladeverfügung ausüben.
5. Die Verladeverfügung muss den Verkäufer in die Lage versetzen, die Ware zu verladen, abzusenden oder zu übergeben.
6. Der Käufer ist berechtigt, eine einmal gegebene Verladeverfügung abzuändern. Der Verkäufer hat diese Änderung zu berücksichtigen, soweit und solange er dazu noch in der Lage ist. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
7. Erteilt der Käufer innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen keine Verladeverfügung, so stehen dem Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf der betreffenden Nachfrist (§ 18) die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 8

Lieferung mit Waggon

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Waggon für Rechnung und Gefahr des Käufers zu bestellen und die Ware frei gestaut bzw. getrimmt in den Waggon zu liefern.
2. Die nicht rechtzeitige Gestellung von Waggonen durch das Bahnunternehmen verlängert die Lieferzeit um die Dauer der Nichtgestellung. Der Verkäufer hat den Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die gestellten Waggonen vor der Beladung zu untersuchen und auf ihre Eignung für die Verladung zu prüfen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.
4. Waggonen, die auf einem Frachtbrief erfasst sind, werden als eine Partie/Ganzzug betrachtet.

§ 9

Lieferung mit Straßenfahrzeug

1. Wird in einem Vertrag auf Lieferung die Abholung der Ware mit einem Straßenfahrzeug vereinbart, so wandelt sich der Vertrag dadurch nicht in einen solchen auf Abruf oder Abnahme um.
2. Die Erklärung, dass die Ware mit einem Straßenfahrzeug empfangen werden soll, gilt als Verladeverfügung. Nach Eingang der Erklärung hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich die Ladestelle zu benennen. Bei "sofortiger" oder "prompter" Lieferung (§ 6 Abs. 1 a) und b)) hat der Käufer die Ware innerhalb der dort genannten Fristen in Empfang zu nehmen. In allen übrigen Fällen (§ 6 Abs. 1 c) bis j)) ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Eingang der Aufforderung während der ortsüblichen Ladezeit zu empfangen.
3. Wird dem Käufer die Ware an der angegebenen Ladestelle nicht ausgeliefert, so hat der Verkäufer dem Käufer alle durch die Nichtbeladung des Fahrzeugs entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Die Vereinbarung "Straßenfahrzeug" ohne nähere Angabe des Transportmittels schließt alle gängigen Fahrzeuge zum Transport von Massengütern mit ein.

§ 10

Lieferung mit Wasserfahrzeug

1. Bei Cif-Verkäufen gelten die Bestimmungen der §§ 50 - 63.
2. Bei Fob-Verkäufen und bei Verkäufen frei Fahrzeug längsseits Seeschiff oder Verkäufers Lieferstelle gelten die Bestimmungen der §§ 64 ff.

V. Erfüllung bei Verträgen auf Abnahme oder Abruf

§ 11 Abnahme

1. Wird auf Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraums abzunehmen. Die Fristenregelungen des § 6 gelten entsprechend.
2. Der Käufer muss das Straßenfahrzeug so rechtzeitig avisieren und stellen, dass der Verkäufer innerhalb der vereinbarten Abnahmezeit ausliefern kann.
3. Bei Fob-Abnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 64 ff.

§ 12 Abruf

1. Wird auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraums verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraums abzurufen. Mit Eingang der Abrufserklärung ist der Verkäufer zur sofortigen Erfüllung verpflichtet.
2. Die Abrufserklärung muss den Verkäufer in die Lage versetzen die Ware zu verladen, abzusenden oder zu übergeben.
3. Der Käufer ist berechtigt, eine einmal erteilte Abrufserklärung abzuändern. Der Verkäufer hat diese Änderung zu berücksichtigen, soweit und solange er dazu noch in der Lage ist. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Erteilt der Käufer innerhalb des vereinbarten Zeitraums keine Abrufserklärung, so stehen dem Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf der betreffenden Nachfrist gemäß § 18 die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 13 Lagerware

Ist Lagerware innerhalb einer bestimmten Frist abzunehmen, so gehen mit Ablauf dieser Frist Kosten und Risiken auf den Käufer über. Der Verkäufer hat nach Ablauf der Frist das Recht, die Ware dem Käufer für dessen Rechnung zu wiegen und separieren zu lassen. Macht der Verkäufer von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist das bei einer späteren Abnahme festgestellte Gewicht maßgebend.

VI. Allgemeine Vorschriften über die vorstehenden Vertragsarten

§ 14 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist die Verladestelle, an der die Ware in das zur Beförderung dienende Fahrzeug gelangt.
2. Wird franko eines Bestimmungsortes verkauft, so ist dieser der Erfüllungsort.

§ 15 Fracht und Transportgefahr

1. Wird frei Fuhre (Waggon oder Straßenfahrzeug) gehandelt, so trägt der Käufer die Fracht und die Transportgefahr.
2. Bei Verträgen, die frachtfrei abgeschlossen werden, trägt der Verkäufer die Fracht und der Käufer die Transportgefahr.
3. Bei Verkäufen franko eines Bestimmungsortes trägt der Verkäufer die Transportgefahr und die Kosten bis zu diesem Ort.

§ 16 Erfüllungszeit

1. Zeitlich erfüllt der Verkäufer mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, bei Verkäufen franko einer bestimmten Stelle mit der Übergabe an diesem Ort.
2. Das Datum der Transportpapiere gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Übergabe der Ware, sofern nicht die Unrichtigkeit dieses Datums nachgewiesen wird.
3. Ist mit einem bestimmten Ankunftstermin verkauft, so ist die Meldung des Frachtführers innerhalb der ortsüblichen Meldezeit der maßgebliche Zeitpunkt. Erfolgt die Meldung bereits vor Beginn der Erfüllungszeit, so gilt sie als für den ersten Geschäftstag der Erfüllungszeit abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Meldung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 17 Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug

1. Ist Parität (Frachtverrechnung oder Frachtgrundlage) einer bestimmten Bahnstation als Verladestation verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, auch ab einer anderen Bahnstation als Paritätsstation zu liefern. Etwaige Frachtunterschiede gehen zu Lasten oder zu

Gunsten des Verkäufers. Der Käufer hat die Fracht von der Paritätsstation bis zur Empfangsstation zu tragen.

2. Ist Parität einer als Bestimmungsstation zu betrachtenden Station verkauft, so ist der Käufer berechtigt, die Ware an eine andere Station als die vereinbarte Paritätsstation zu verfügen. Etwaige Frachtunterschiede gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer hat die Fracht von der Verladestation bis zur Paritätsstation zu tragen.
3. Die vorstehenden Absätze finden bei einer Verladung mit Straßenfahrzeugen entsprechende Anwendung.

VII. Nichterfüllung

§ 18 Nachfrist

1. In Verzug kommt derjenige, der innerhalb der vereinbarten Zeiträume nicht erfüllt.
2. Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls die Nachfrist am nächsten Geschäftstag beginnen soll.
3. Die Dauer einer Nachfrist für die Lieferung bzw. Abnahme beträgt:
 - a) zwei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung "sofort" vereinbart ist;
 - b) drei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung "prompt" oder eine Erfüllungszeit von weniger als einem Monat vereinbart ist;
 - c) fünf Geschäftstage, wenn eine Erfüllungszeit von einem oder mehr als einem Monat vereinbart ist.
4. Die Nachfrist für die Zahlung beträgt einen Geschäftstag (§ 40 Abs. 2).
5. Die Nachfrist für die Erteilung einer Verladeverfügung bzw. Abrufserklärung beträgt einen Geschäftstag.
6. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen.
7. Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam, es werden vielmehr die in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. Eine zu lang bemessene Nachfrist ist, wie gestellt, wirksam.
8. Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung der säumigen Vertragspartei zulässig.
9. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht,
 - a) wenn "greifbar", "vorrätig" oder "loco" oder Lagerware gemäß § 13 verkauft ist;
 - b) wenn vereinbart ist, dass der Vertrag mit einem bestimmten Tag stehen oder fallen soll (Fixgeschäft);
 - c) wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie die vertraglich geschuldete Leistung nicht erfüllen wird;
 - d) wenn die andere Vertragspartei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
 - e) wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beidseitigen Interessen einer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung der anderen Partei gleichzusetzen sind.

§ 19 Rechte bei Nichterfüllung

1. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt,
 - a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder
 - b) Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen oder
 - c) die Ware für Rechnung des Säumigen separat einzulagern, wenn der Verkäufer die Einlagerung zusammen mit der Stellung der Nachfrist angekündigt hat.
2. Die Rechte aus Absatz 1 a) und b) sind auch in den Fällen gegeben, in denen es einer Nachfrist gemäß § 18 Abs. 9 nicht bedarf.
3. Soll Schadensersatz geltend gemacht werden, so kann der Verkäufer Selbsthilfeverkauf, der Käufer Deckungskauf für Rechnung der säumigen Partei jeweils durch einen Makler vornehmen lassen, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehört. Diese Maßnahme ist innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach Eintritt der Nichterfüllung (§ 18 Abs. 9) entsprechend den im Anhang I abgedruckten Richtlinien durchzuführen.
4. Der Schadenersatz kann ferner durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den im Anhang I abgedruckten Richtlinien zu erfolgen, und zwar nach Wahl des Nichtsäumigen entweder durch
 - a) einen Makler, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehört oder
 - b) das zuständige Schiedsgericht selbst.
5. Stichtag für die Preisfeststellung ist der auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 18 Abs. 9 a) bis c). In den Fällen des § 18 Abs. 9 d) und e) hat der Nichtsäumige dem Säumigen schriftlich mitzuteilen, dass er die vertraglich geschuldete Leistung als nicht erfüllt ansieht. Der Zugang dieser Mitteilung ist der Stichtag gemäß Satz 1.
6. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen.
7. Der Nichtsäumige hat dem Säumigen nach Ablauf der Nachfrist oder bei Vorliegen einer der in § 18 Abs. 9 genannten Fälle unverzüglich auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem Recht auf Durchführung eines Deckungsgeschäfts Gebrauch, so hat er dem Säumigen den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
8. Unterlässt der Nichtsäumige, entsprechend Absatz 7 zu verfahren, so steht ihm nur noch das Recht auf Preisfeststellung zu. Das gleiche gilt, wenn ein angekündigtes Deckungsgeschäft nicht durchgeführt wurde.
9. Das zuständige Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, ein durchgeführtes Deckungsgeschäft gemäß Absatz 3 (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf) oder eine Preisfeststellung gemäß Absatz 4 a) zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Preisfeststellung ergibt, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führten, hat

das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen.

§ 20 Erfüllungshindernisse

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben. Die andere Vertragspartei ist von den genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu unterrichten. Wird das unterlassen, so kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.
2. Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung, wenn der Betroffene die Behinderung der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit schriftlich anzeigt. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung bei Verträgen mit einer Erfüllungsfrist von weniger als einem Monat 30 Kalendertage oder bei Verträgen mit längeren Erfüllungsfristen 45 Kalendertage überschreitet, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.
3. Berufte sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

VIII. Sonderkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

§ 21 Sonderkosten

1. Entstehen nach Vertragsabschluss beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch hoheitliche Verfügungen verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Amtsblatt der Europäischen Union oder anderen offiziellen Publikationsorganen. Zu den Mehrkosten rechnen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben.
2. In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zu Gunsten des Käufers aus.
3. Ausgenommen von der Regelung in den vorstehenden Absätzen sind Kostenänderungen aufgrund von Auf- oder Abwertungen
4. Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1 und 2, wenn sie sich im Verzug befindet.

§ 22 Basis Normalwasser

Alle Verträge beruhen auf Basis Normalwasser. Zuschläge für Hoch- und Niedrigwasser sowie Eisliegegelder gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen. Der Verkäufer hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

IX. Erfüllung hinsichtlich der Menge

§ 23 Gewicht

1. Bei Verträgen frei Fuhre (Waggon oder Straßenfahrzeug) bzw. frachtfrei ist das an der Verladestelle festgestellte Gewicht maßgebend. Unterbleibt dort die Gewichtsfeststellung, so ist das am Empfangsort festgestellte Gewicht maßgebend.
2. Bei Verträgen franko eines Bestimmungsortes ist das dort festgestellte Gewicht maßgebend.
3. Jede Partei hat das Recht, bei der Gewichtsfeststellung zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen.

§ 24 Teilerfüllung

Jede Vertragsrate bzw. Teilerfüllung gilt als selbständiger Vertrag.

§ 25 Spielraum in der Menge

1. Wird bei einem Vertrag der Zusatz "circa" oder ein ähnlicher Ausdruck vereinbart, so haben der Verkäufer beim Liefergeschäft und der Käufer beim Abnahmegeschäft das Recht, bis zu 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern bzw. abzunehmen. Davon sind 2 % zum Vertragspreis und die übrige Menge zum Tagespreis gegenseitig zu verrechnen. Die Circa-Klausel entfällt, soweit der Vertrag nicht erfüllt wird.
2. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Erfüllung maßgebend.
3. Wird die vertragliche Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die zu liefernde bzw. abzunehmende Menge innerhalb des vereinbarten Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
4. Bei Geschäften auf Lieferung ist der Verkäufer, bei solchen auf Abnahme der Käufer berechtigt, den Mengenspielraum bis zu 5 % für jede Teilerfüllung in Anspruch zu nehmen, sofern dies spätestens bei der jeweiligen Teilerfüllung erklärt wird. Anderenfalls besteht das Recht, mehr oder weniger zu erfüllen, nur für die noch zu liefernde bzw. abzunehmende Menge.

X. Erfüllung hinsichtlich der Qualität

§ 26

Qualität und Beschaffenheit (Kondition)

Wird über die Qualität der gehandelten Ware nichts vereinbart, so ist Ware mittlerer Art und Güte (Durchschnittsqualität) zu liefern. Die Ware muss gesund sein.

§ 27

Ware nach Muster

1. Beim Verkauf nach Muster ist dieses maßgebend.
2. Ist "ungefähr nach Muster" oder "Typenmuster" verkauft, so sind kleine Abweichungen in Farbe, Körnung, Mahlung und Besatz zulässig.
3. Bei der Prüfung von Mustern hat der Käufer die gewöhnliche Sorgfalt anzuwenden. Der Verkäufer muss den Käufer auf ihm bekannte, nicht oder nur bei besonderer Aufmerksamkeit erkennbare Fehler (z. B. Geruch, Feuchtigkeit, Käfer- und Milbenbefall) aufmerksam machen.

§ 28

Kauf auf Besicht, Mustergutbefund oder bei Probelieferung

1. Beim Kauf auf Besicht hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Der Käufer muss die Besichtigung unverzüglich vornehmen und dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf die Besichtigung folgenden Geschäftstags mitteilen.
2. Beim Kauf auf Mustergutbefund und/oder Probelieferung hat der Käufer dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf den Eingang des Musters folgenden Geschäftstages mitzuteilen.
3. Für Waren, deren Qualität nur durch besondere Untersuchungen (z.B. chemische oder technische Analysen, Backproben und Keimversuche) festzustellen ist, verlängert sich diese Frist um die für die unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang erforderliche Zeit.
4. Teilt der Käufer dem Verkäufer innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Frist seine Entscheidung nicht mit, so gilt sein Verhalten als Ablehnung.

§ 29

Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte

1. Wird Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte gehandelt, so hat der Verkäufer mit Ware dieses Erzeugergebietes, Erntejahres oder dieser Getreidesorte in zeitgemäßer Durchschnittsqualität zu erfüllen.
2. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware eines anderen Erzeugergebietes oder eines anderen Erntejahres anzunehmen.

§ 30

Fabrikat oder Marke

Wird ein bestimmtes Fabrikat oder eine bestimmte Marke gehandelt, so muss mit Ware in bisher bekannter Qualität erfüllt werden.

XI. Qualitätsmängel

§ 31 Probenahme

1. Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt am Erfüllungsort.
2. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Probenahme anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Probenahme hat durch fachkundige Probenehmer zu erfolgen.
3. Ist die Verladestelle der Erfüllungsort, soll der Käufer spätestens bei der Erteilung der Verladeverfügung dem Verkäufer mitteilen, ob er von seinem Recht auf Probenahme bei Verladung Gebrauch machen will.
4. Ist der Bestimmungsort der Erfüllungsort, soll der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig mitteilen, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, an der Probenahme bei Entladung am Bestimmungsort teilzunehmen.
5. Die Probenahme erfolgt nach den in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen.

§ 32 Untersuchungs- und Rügepflicht/ Beanstandung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein Mangel, ist dieser dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Beanstandung).
2. Unterlässt der Käufer die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung im Sinne des Absatzes 1 nicht erkennbar war (verdeckter Mangel). Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Ansprüche wegen verdeckter Mängel gemäß Absatz 2 sind ferner ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Empfang der Ware geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht bei Mängeln, die zwar dem Verkäufer bekannt, aber für den Käufer nicht ohne weiteres erkennbar sind.
4. Die Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Ware zu empfangen und vertragsgemäß zu bezahlen.

§ 32a Unerwünschte/verbotene Stoffe, Kontaminanten

§ 32 Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung bei der Überschreitung gesetzlich festgelegter absoluter Höchstgehalte in der gelieferten Ware sowie beim Vorliegen unerwünschter/verbotener Stoffe sowie Kontaminanten.

§ 33 **Analyse, Nachanalyse**

1. Werden in einem Vertrag Qualitätsmerkmale vereinbart, die nur durch eine Analyse festzustellen sind, und weist der Verkäufer die diesbezügliche Beanstandung des Käufers zurück, hat der Käufer unverzüglich nach der Zurückweisung der Beanstandung eine Analyse in Auftrag zu geben.
2. Der Verkäufer hat das Recht, unverzüglich nach Erhalt des Analyseattestes eine Nachanalyse bei einem Analyseinstitut seiner Wahl zu verlangen. In solchen Fällen bildet das Mittel der beiden Analysen die Abrechnungsgrundlage.
3. Falls aufgrund der durch die Analyse und/oder Nachanalyse getroffenen Feststellungen eine Vergütung zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer zu tragen. Dagegen hat der Käufer die Kosten zu tragen, wenn keine Vergütung zu zahlen ist.
4. Analysen gemäß der Absätze 1 bis 3 sind bei einem nach DIN EN ISO IEC 17025 der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen zertifizierten/akkreditierten Analyseinstitut durchzuführen, das für die geforderte Analyse zertifiziert/akkreditiert ist.
5. Die Analyse für Ölsaaten erfolgt nach den in Anhang III abgedruckten Bestimmungen.

§ 34 **Abweichungen von vereinbarten Qualitätsmerkmalen**

Bei Abweichungen von vereinbarten Qualitätsmerkmalen (z. B. Besatz, Feuchtigkeit, Inhaltsstoffe) erfolgt die Vergütung des Minderwerts nach den von den Parteien getroffenen Abmachungen. Wurden derartige Abmachungen nicht getroffen oder die vertraglich festgelegten Abrechnungswerte über- oder unterschritten, so entscheidet das Schiedsgericht.

§ 35 **Naturalgewicht**

1. Soweit Ware mit einer Naturalgewichtsspanne (z. B. 75/76 kg) gehandelt ist, erfüllt der Verkäufer den Vertrag, wenn er das niedrigste Gewicht liefert. Bei einer Unterschreitung des Mindestgewichts ist der Minderwert nach dem mittleren Gewicht der Spanne (z. B. 75,5 kg) zu berechnen.
2. Ergibt sich bei der Lieferung der Ware eine Naturalgewichtsdifferenz, so ist die Naturalgewichtsfeststellung von den Parteien bzw. deren Vertretern gemeinsam oder aber durch einen fachkundigen Probenehmer bzw. Wäger vorzunehmen. Die Kosten trägt der Unterliegende.
3. Für jedes Kilogramm Mindernaturalgewicht ist 1 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile des Mindernaturalgewichts sind zu berechnen.
4. Bei Abweichungen des Naturalgewichts von mehr als 3 kg erfolgt auf Antrag die Festsetzung der Vergütung durch das Schiedsgericht.
5. Hat das Schiedsgericht über die Beschaffenheit einer Ware entschieden und einen Minderwert festgesetzt, so hat es zugleich auf Antrag zu erklären, ob eine Vergütung für das

Mindernaturalgewicht in dem festgesetzten Minderwert inbegriffen oder aber besonders zu leisten ist.

§ 36 Ansprüche bei Mängeln

1. Bei Qualitäts- und/oder Beschaffenheitsmängeln stehen dem Käufer folgende Rechte zu:
 - a) Minderwertvergütung;
 - b) Rücknahme der gelieferten Ware durch den Verkäufer unter den Voraussetzungen des Absatz 2;
 - c) Ersatzlieferung gemäß Absatz 4 ff.
2. Übersteigt der festgestellte Minderwert bei Getreide 5 % des Vertragspreises ohne Einbeziehung der Naturalgewichtsvergütung bzw. bei Futtermitteln 8 % des Vertragspreises, so ist der Käufer berechtigt, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Preises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Das gleiche Recht steht dem Käufer bei der Lieferung von Ölsaaten zu, wenn der festgestellte Minderwert 5 % des Vertragspreises übersteigt; dabei werden Minderwerte aufgrund von Analysenabweichungen nicht berücksichtigt.
3. Das Recht auf Rücknahme gemäß Absatz 2 entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiterversandt oder bei Einlagerung angefasst hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.
4. Neben dem Recht auf Rückgabe gem. Absatz 2 kann der Käufer einmalig die Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Verlangt der Käufer keine Ersatzlieferung, hat der Verkäufer seinerseits das Recht, einmalig eine Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware vorzunehmen, wenn er dies dem Käufer gegenüber schriftlich innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Zugang des Rücknahmeverlangens mitteilt.
5. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Beanstandung der Ware zu erklären, ob und von welchen seiner Rechte er Gebrauch macht. Unterlässt er dies, kann er lediglich Minderwertvergütung beanspruchen. In den Fällen des § 33 Absatz 1 beginnt die in Satz 1 geregelte Frist nach Zugang des Analyse/ Nachanalyseattestes.
6. Im Fall des Absatzes 4 steht dem Verkäufer für die Vornahme der Ersatzlieferung kontraktgemäßer Ware eine Frist von 10 Geschäftstagen zu. Diese beginnt mit Zugang des Ersatzlieferungsverlangens durch den Käufer bzw. Verkäufer. Erfolgt innerhalb der in Satz 1 geregelten Frist keine Ersatzlieferung kontraktgemäßer Ware, stehen dem Käufer die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.
7. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers wegen unerwünschter/ verbotener Stoffe sowie Kontaminanten gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, dass andere Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 37 Anrufung des Schiedsgerichts

Der Käufer hat den Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtes wegen der in § 36 Abs. 1 geregelten Ansprüche innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Ablehnung seiner Beanstandung durch den Verkäufer zu stellen. Diese Frist gilt nicht für vereinbarte Qualitätsmerkmale, die nur durch eine Analyse festzustellen sind (§ 33 Abs. 1) und nicht für Ansprüche aufgrund von Abweichungen von gesetzlich festgelegten Höchstgehalten und Kontamination (§ 32a).

XII. Zahlung

§ 38 Erfüllungsort für die Zahlung

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank.

§ 39 Zahlung

1. Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat die Zahlung des Kaufpreises in verlustfreier Kasse gegen Rechnung mit Duplikatfrachtbrief, Originalladeschein, Empfangsquittung oder ähnlichem innerhalb eines Geschäftstages nach Präsentation (z. B. auf dem Postweg oder durch Bankvorlage) beim Käufer abgehend zu erfolgen. Können derartige Belege nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Nachweis der Lieferung auf andere geeignete Weise zu führen.
2. Ist Zahlung gegen Freistellungsschein vereinbart, so kann der Käufer verlangen, dass dieser vom unmittelbaren Besitzer der Ware gegengezeichnet ist und den Vermerk trägt, dass die Auslieferung nur gegen Rückgabe des Freistellungsscheins erfolgt.
3. Die Präsentation der Dokumente wird durch die Übergabe der Ware ersetzt.
4. Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Zahlungsstatt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstige Kosten.
5. Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind. Das Verbot der Aufrechnung oder Zurückhaltung gilt ferner nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

§ 40 Zahlungsverzug

1. Erfolgt die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß, so gerät der Käufer ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
2. Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer, neben der Berechtigung auf Zahlung zu klagen (nach Setzung der Nachfrist gemäß § 18 Abs. 4), und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 19, vom Tage des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer unter Androhung der Folgen die in § 18 Abs. 4 vorgesehene Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Bei Verträgen, die mehrere zu liefernde Teilmengen oder Vertragsraten vorsehen,

hat der Verkäufer die Rechte aus § 19 in Hinblick auf die künftigen Teilmengen oder Vertragsraten erst, nachdem er für die nächste Teilmenge oder Vertragsrate Vorkasse oder unwiderrufliche Bankgarantie verlangt hat und der Käufer diesem Verlangen entgegen einer von dem Verkäufer gestellten Nachfrist von einem Geschäftstag nicht nachgekommen ist

3. Bestehen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend und auch dann, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

§ 41 Zahlungseinstellung

1. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrags, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
2. Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Abs. 4 zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 42 Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)Eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluss das (Mit-)Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
3. Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese

dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.

4. Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)Eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgten, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
5. Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.
6. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) mitzuteilen.
7. Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer hiermit dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.
8. Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Circle-Klausel

1. Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der Kontraktmenge oder - wenn Verladeanzeigen oder Andienungen erteilt wurden - auf Basis der konkretisierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen sind am 15. Tage des dem vereinbarten Erfüllungszeitraumes folgenden Monats zu bezahlen. Wird der Circle zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, muss die Circle-Abrechnung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.
2. Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 20 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.
3. Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 19 Abs. 4 festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

§ 44 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl.1989, Teil II, S. 588 ff.) findet keine Anwendung.

§ 45 Geschäftstage

1. Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezembers.
2. Der Tag des Vertragsabschlusses und der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei Fristberechnung nicht mit.
3. Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
4. Staatlich oder landesgesetzlich unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zu Gunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 46 Mitteilungen

1. Sind Mitteilungen nach diesen Bedingungen schriftlich abzugeben, so schließt dies die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ein.
2. Sind Mitteilungen nach diesen Bedingungen auf elektronischem Weg abzugeben, so muss die Übermittlung per Telefax oder E-Mail erfolgen.
3. Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

§ 47 Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob der vermittelte Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 48 Sonstige Zahlungsansprüche

Alle Zahlungsansprüche (z. B. Preisdifferenzforderungen, Zinsforderungen, Finalforderungen), nicht aber Kaufpreisforderungen, sind spätestens 10 Geschäftstage nach Eingang der Rechnungen zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte die Forderungen einklagen und Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

§ 49 Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen und Verjährung

1. Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt. Jede Vertragsrate gilt als selbständiger Vertrag (§ 24).
2. Erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Mahnung und macht der Mahnende innerhalb dreier Monate nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Vertrag bzw. die jeweilige Vertragsrate ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen. Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.
3. Im Übrigen verjähren Ansprüche aus Verträgen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Erfüllungsfrist des gesamten Vertrages endet.

XIV. Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte

§ 50 Allgemeines

Vereinbaren die Parteien bei Cif-Geschäften die Anwendung der Einheitsbedingungen, so werden die vorstehenden Vorschriften durch die §§ 51 – 63 abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig.

§ 51 Definition der Cif-Geschäfte

1. Unter Cif-Geschäften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Verträge zu verstehen, welche die Lieferung der Ware frei an Bord im Abladehafen einschließlich der Fracht und der Versicherung bis zum Bestimmungshafen beinhalten und bei denen der Käufer die Transportgefahr trägt.
2. Falls keine anderen Abmachungen getroffen werden, gelten "ausgeliefertes Gewicht" und "ausgelieferte Qualität" als vereinbart.

§ 52 Erfüllungszeit

1. Wird auf Verladung verkauft, so erfüllt der Verkäufer mit der Beladung des Schiffes. Das Datum des Konnossements oder des Ladescheins gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Beladung, es sei denn, dass die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.
2. Wird auf Lieferung oder mit einer Ankunftszeit verkauft, so ist die Meldung des Frachtführers für den Zeitpunkt der Erfüllung maßgebend. Die Meldung darf erst nach Ankunft des Schiffs im Ankunftshafen erfolgen. Die Art und die zeitliche Ausführung der Meldung richten sich nach dem Binnenschiffahrtsgesetz bzw. nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs, den üblichen Charterparties und/oder nach den örtlichen Gebräuchen des Ankunftshafens. Erfolgt die Meldung bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist, so gilt sie für den ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist als abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Meldung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
3. Wird der Vertrag nicht bis zum Ende der vereinbarten Frist erfüllt, so stehen dem Nichtsäumigen nach fruchtlosem Ablauf der in § 18 vorgesehenen Nachfrist die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 53

Destination

1. Wird der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt, so hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zur Abgabe der Destinationserklärung frühestens 15 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraums aufzufordern. Der Käufer hat die Destination innerhalb von zwei Geschäftstagen zu erklären. Enthält der Vertrag eine kürzere Erfüllungsfrist als einen Kalendermonat, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
2. Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter schriftlicher Anzeige an den Käufer die Ware an einen innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.

§ 54

Fahrzeuge

1. Es sind gute, für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeignete Wasserfahrzeuge zu verwenden.
2. Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gestellte Wasserfahrzeug vor der Beladung zu untersuchen, und auf seine Eignung für die Verladung zu prüfen und dieses zu dokumentieren. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.

§ 55

Mengenspielraum

1. Der Verkäufer hat das Recht, bei Verladung mit Binnenschiffen bis 5 %, bei Verladung mit Seeschiffen bis 10 % mehr oder weniger zu verladen. Hiervon sind 2 % zum Vertragspreis, der Rest zum Tagespreis zu verrechnen.
2. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt der Verkäufer die innerhalb des vereinbarten Spielraums abzuladende Menge.
3. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
4. Wird der Vertrag durch Teilverladungen erfüllt, so gilt jede Teilverladung als gesonderter Vertrag. Jedoch muss die insgesamt verladene Menge innerhalb des Spielraums für die Gesamtmenge des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraums liegen.
5. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des letzten Löschtages im Bestimmungshafen der jeweiligen Partie maßgebend. Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 56 Teilladungen

Bei Verkäufen von 200 t und weniger muss die Partie in einem Schiff verladen werden. Bei größeren Mengen hat der Verkäufer das Recht, die Ware in mehreren Schiffen zu verladen; jedoch sind in diesem Falle Verladungen unter 100 t nicht zulässig.

§ 57 Zusammenverladung

1. Waren verschiedener Art und Güte müssen getrennt verladen werden.
2. Wird Ware mit einer anderen Partie gleicher Art und Güte ohne Trennung verladen, so muss dies im Ladeschein angegeben werden. Es sollen dann Fegsel und Beschädigung sowie Mehr- und Mindergewicht auf die Empfänger pro rata verteilt werden. Die Verteilung ist vom Verkäufer innerhalb von 20 Geschäftstagen nach vollständiger Löschung des Schiffs vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum hat der Käufer das Recht, die Verteilung abzulehnen oder sie von sich aus vorzunehmen.
3. Zuviel empfangene Ware ist zum Preis des letzten Löschtages zu vergüten. Falls dieser kein Geschäftstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Geschäftstag. Der zu vergütende Preis kann auch vom zuständigen Schiedsgericht festgesetzt werden. Die Kosten der Festsetzung sind dann von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.
4. Die Vergütungen nach Absatz 3 sind auf der Grundlage des tatsächlich ausgeladenen Gewichts zu berechnen.
5. Eine Verteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn trotz der Trennung eine offensichtliche Vermischung mit anderen Partien gleicher Art und Güte stattgefunden hat.

§ 58 Verladeanzeige

1. Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Verladehafen, das Datum des Konnossements oder Ladescheins und das ungefähr eingeladene Gewicht enthalten und innerhalb von einem Geschäftstag nach dem Datum des Konnossements oder Ladescheins auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) an den Käufer abgesandt werden.
2. Geht die Verladeanzeige erst nach Eintreffen des Schiffs im Empfangshafen beim Käufer ein, so hat der Verkäufer eventuell entstehende Kosten zu tragen.
3. Weiterverkäufer müssen die Verladeanzeige unverzüglich auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) weitergeben. Der Weitergabe der Verladeanzeige an den Käufer steht die Mitteilung auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) an den Agenten des Verkäufers oder einen Makler gleich. Sie muss von diesem unverzüglich und, falls sie innerhalb der üblichen Geschäftsstunden eingeht, noch am gleichen Tag auf elektronischem Weg (§ 46 Abs. 2) weitergeleitet werden.

4. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffs nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen.

§ 59

Zahlung bei Präsentation der Dokumente

1. Die Zahlung hat bei Präsentation der Dokumente zu erfolgen. Das Konnossement und/oder der Ladeschein sollen einen Vermerk darüber enthalten, ob die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen.
2. Die Dokumente bestehen
 - a) bei Seeschiffen: aus einem vollen Satz Orderkonnossemente, bestehend aus mindestens zwei Ausfertigungen oder Ship-Delivery-Orders; bei Binnenschiffen: aus reinen Flussschiffahrtskonnossementen oder Schiffsladescheinen, nicht aber Delivery-Orders;
 - b) aus Versicherungspolice(n) oder Zertifikat(en);
 - c) aus Rechnungen über die verladene Menge;
 - d) aus etwa vereinbarten anderen Dokumenten.
3. Bei Abweichungen des Konnossements bzw. der Charterpartie vom Kaufvertrag ist der Verkäufer verpflichtet, auf Anforderung eine Bankgarantie oder eine andere vom Käufer gebilligte ausreichende Garantie zu stellen. Dasselbe gilt bei der Lieferung eines unvollständigen Satzes der Konnossemente.
4. Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn eine im Lande des Käufers ansässige, erstklassige Bank Garantie leistet.
5. Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer etwaige weitere Dokumente beizubringen, soweit diese nach der Sachlage allein vom Verkäufer beschafft werden können (z.B. Ursprungszeugnis). Eine nicht rechtzeitige Beibringung solcher Dokumente durch den Verkäufer entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
6. Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstag bis 12 Uhr vorzulegen und bis 12 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen.
7. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort demjenigen, der ihm die Dokumente vorlegt, anzugeben.
8. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so finden die Bestimmungen über die Nichterfüllung (§ 19) Anwendung. Der Verkäufer muss dem Käufer mitteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen will. Dieses Recht kann er erst an dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Geschäftstag ausüben. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken; er hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente bei Ankunft des Schiffes noch nicht vorliegen. Er ist in diesem Falle verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen, jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.

10. Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.

§ 60 Versicherung

1. Der Verkäufer muss die Ware zu den DTV-Güter – eingeschränkte Deckung, neueste Fassung, oder anderen gleichwertigen Bedingungen – bei einem anerkannt guten Versicherer, für dessen Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 3 % über dem vertraglich vereinbarten Warenwert ohne Mehrwertsteuer versichern. Bei Transporten – ganz oder teilweise über See – sind Kriegsrisiken gemäß den DTV-Kriegsklauseln – neueste Fassung oder gleichwertigen Bedingungen – zu versichern; jedoch geht die 1/2 % übersteigende Prämie zu Lasten des Käufers.
2. Aus den Versicherungspolicen oder -zertifikaten muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, dass der Versicherer Schadensersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Ferner müssen die Policen oder Zertifikate einen Vermerk darüber enthalten, dass die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinnes im Falle des Totalverlusts oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll ausbezahlt wird.

§ 61 Havarie

Eine Havarie geht zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer soll dem Käufer bei der Abwicklung die erforderliche Unterstützung gewähren.

§ 62 Entlöschung

Die Entlöschung hat in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Ankunftshafen zu den dort üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Enthalten die Dokumente davon abweichende Bestimmungen, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich. Die Löschkosten gehen beim Seeschiffsverkehr ab Reling, im Küsten- und Binnenschiffsverkehr ab Schiffsraum zu Lasten des Käufers.

§ 63 Gewichtsfeststellung und Probenahme

1. Die Gewichtsfeststellung erfolgt bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht im Verladehafen, bei solchen mit ausgeliefertem Gewicht im Löschhafen. Dabei ist bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht der Verkäufer im Ladehafen und bei solchen mit ausgeliefertem Gewicht der Käufer im Löschhafen verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware mittels geeichter Waage zu sorgen und ein Gewichtsattest kostenlos beizubringen, es sei denn, dass eine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt ist.

2. Die Probenahme erfolgt bei Geschäften mit eingeladener Qualität und Kondition im Verladehafen, bei solchen mit ausgelieferter Qualität und Kondition im Löschhafen.
3. Die Probenahme hat nach den in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen zu erfolgen.
4. Bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht und/oder eingeladener Qualität oder Kondition hat der Verkäufer den Käufer so rechtzeitig vor Beginn von der Beladung zu unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Kontrolle hat. Unterbleibt diese Unterrichtung, so haben die Gewichtsfeststellung und Probenahme bei der Entlöschung zu erfolgen.
5. Bei Geschäften mit ausgeliefertem Gewicht und/oder ausgelieferter Qualität oder Kondition hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig vor dem Beginn der Löschung mitzuteilen, ob er von seinem Recht der Kontrolle bei der Löschung Gebrauch macht.

XV. Sonderbestimmungen für Fob-Geschäfte

§ 64 Allgemeines

Vereinbaren die Parteien bei Fob-Geschäften die Anwendung der Einheitsbedingungen, so werden die vorstehenden Vorschriften der §§ 1 - 49 durch die §§ 65 - 76 abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig.

§ 65 Definition der Fob-Geschäfte

Unter Fob-Verkäufen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Geschäfte zu verstehen, bei denen der Verkäufer die Ware in das vom Käufer vorzulegende Wasserfahrzeug am vereinbarten Ladeplatz zu liefern hat. Der Käufer zahlt die Fracht und Versicherungsprämie und trägt die Transportgefahr.

§ 66 Mengenspielraum

1. Der Käufer hat das Recht, bei der Vorlage von Binnenschiffen bis zu 5 %, bei der Vorlage von Seeschiffen bis zu 10% mehr oder weniger zu empfangen. Innerhalb des Mengenspielraums sind bis 2 % zum Kontraktpreis, der Rest zum Tagespreis zu verrechnen.
2. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt der Käufer die innerhalb des vereinbarten Spielraums abzunehmende Menge. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
3. Wird die vertraglich vereinbarte Ware in Teilmengen empfangen, gilt jede Teilmenge als ein gesonderter Vertrag. Jedoch muss die insgesamt empfangene Menge innerhalb des Spielraums für die Gesamtmenge des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraums liegen.
4. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des zuletzt ausgestellten Konnossements maßgebend. Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden

§ 67 Benennung des Ladehafens/-platzes

1. Sind im Vertrag mehrere Verladehäfen/-plätze festgelegt, hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers innerhalb von zwei Geschäftstagen den Ladehafen/-platz schriftlich beim Käufer eingehend aufzugeben; er ist jedoch nicht verpflichtet, diese Benennung früher als

10 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraums vorzunehmen. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer das Recht, auf elektronischem Weg eine Nachfrist (§ 46 Abs. 2) von einem Geschäftstag zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 geltend zu machen.

2. Unabhängig von der vorstehenden Regelung hat der Verkäufer jederzeit das Recht, den Ladehafen/-platz auch ohne Anforderung aufzugeben.

§ 68 Fahrzeuge

1. Es sind gute, für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeignete Wasserfahrzeuge zu verwenden.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gestellte Wasserfahrzeug vor der Beladung zu untersuchen und auf seine Eignung für die Verladung zu prüfen und dies zu dokumentieren. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.

§ 69 Nominierung des Schiffes

1. Der Käufer hat dem Verkäufer den Namen des Schiffes und die ungefähr zu ladende Menge mindestens drei Geschäftstage vor der voraussichtlichen Ladebereitschaft schriftlich beim Verkäufer eingehend anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb dieser Frist das nominierte Schiff durch ein anderes zu ersetzen.
2. Wird das Schiff nicht entsprechend der Nominierung vorgelegt, hat der Käufer das Recht, erneut zu nominieren. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, vom Käufer den Ersatz hierdurch entstandener unmittelbarer Kosten zu verlangen.

§ 70 Zeitliche Erfüllung

1. Bei Geschäften auf Basis Fob-Abnahme hat der Verkäufer die Ware in das vom Käufer gemäß § 69 nominierte und vorgelegte Schiff in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Verladehafen zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Notiz-/ Zeitzählklauseln üblicher Charterparties, Binnenschiffahrts-Konnossementsbedingungen oder Ladescheine zu beachten.
2. Bei Geschäften auf Basis Fob-Lieferung hat der Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt der Aufforderung das Wasserfahrzeug vorzulegen. Die Aufforderung kann bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums mit Wirkung zum ersten Geschäftstag der Lieferzeit erfolgen. Wird das Wasserfahrzeug nicht fristgemäß vorgelegt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer auf elektronischem Weg eine Nachfrist (§ 46 Abs. 2) von drei Geschäftstagen zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 geltend zu machen.

3. Der Verkäufer muss das Schiff, das sich innerhalb der Verladeperiode ladebereit gemeldet hat, auch nach deren Ablauf für den Käufer fertig beladen. Etwaige Mehrkosten, die durch die Überschreitung der Lade- oder Lieferzeit entstehen, gehen zu Lasten desjenigen, der die Überschreitung zu vertreten hat.
4. Wird innerhalb der vereinbarten Verladeperiode kein Schiff ladebereit vorgelegt, stehen dem Verkäufer die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 71

Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff

Bei Geschäften auf Basis Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff hat der Verkäufer den Käufer unter Nennung des Seeschiffes zur Schiffsraumgestaltung aufzufordern. Die Aufforderung muss mindestens zwei Geschäftstage vor Löschbeginn des Seeschiffes im Besitz des Käufers oder seines Beauftragten sein. Der Käufer hat die Ware zeitlich so zu empfangen, wie sie das Seeschiff ausliefert. Eine nicht rechtzeitige Schiffsraumgestaltung berechtigt den Verkäufer, die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, ohne dass er eine Nachfrist zu stellen hat.

§ 72

Verwiegung

Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Beladung für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware mittels geeichter Waage zu sorgen oder ein Wiegeprotokoll zu erstellen und dem Käufer auf Anforderung das festgestellte Gewicht unverzüglich nachzuweisen, soweit keine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt ist.

§ 73

Versicherung

1. Der Käufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu den DTV-Güter – eingeschränkte Deckung, neueste Fassung, oder anderen gleichwertigen Bedingungen – bei Seereisen einschließlich Kriegsrisiko gemäß DTV-Kriegsklauseln oder gleichwertigen Bedingungen, bei anerkannt guten Versicherern in Höhe von 3 % über dem Vertragspreis zu versichern.
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen bis zum Beginn der Beladung einen Versicherungsnachweis des Versicherers zu übergeben. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, hat der Verkäufer das Recht, für Rechnung des Käufers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 74 Probenahme

1. Die Proben sind während der Beladung gemeinsam vom Verkäufer und Käufer bzw. deren Vertretern zu nehmen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Die Entnahme und Versiegelung der Proben haben beide Parteien für eigene Rechnung zu bewirken. Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben oder ist sie nicht anwesend oder vertreten, so kann die andere Partei einseitig Proben ziehen und versiegeln bzw. verplomben. Eine Probenahme ist nicht erforderlich, wenn der Käufer ausdrücklich hierauf verzichtet.
2. Die Probenahme hat am Verladeort nach den in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen zu erfolgen.
3. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so sind die Proben gesondert zu ziehen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Auf Wunsch des Käufers oder seines Vertreters sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Glas-, Plastik- oder Blechgefäßen zu versiegeln. Die Proben sind unverzüglich an die vereinbarte Analyse- oder Schiedsgerichtsstelle bzw. mangels Vereinbarung einer bestimmten Schiedsgerichtsstelle an die nächstgelegene Schiedsgerichtsstelle zu senden.

§ 75 Abnahmeverweigerung

1. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so ist er berechtigt, spätestens am nächsten Geschäftstag nach der Probenahme gemäß § 74 Abs. 3 die Begutachtung durch einen Sachverständigen zu verlangen.
2. Der Sachverständige ist vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten der vereinbarten Schiedsgerichtsstelle bzw. mangels Vereinbarung einer bestimmten Schiedsgerichtsstelle von dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten der nächstgelegenen Schiedsgerichtsstelle zu benennen. Die Entscheidung des Sachverständigen ist endgültig. Die Kostenregelungen der betreffenden Schiedsgerichtsordnung finden entsprechende Anwendung.
3. Die Abnahmeverweigerung ist berechtigt, wenn dem Käufer die Übernahme der Ware billigerweise nicht zugemutet werden kann, wobei Mindernaturalgewicht und Analysenabweichungen unberücksichtigt bleiben.

§ 76 Ansprüche bei abfallender Qualität/Kondition

1. Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.
2. Übersteigt der Minderwert wegen Analyseabweichungen 5 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Rückgaberechts ist, dass sich die Ware noch im Schiff befindet oder im

Löschhafen separiert eingelagert ist und die Identität nachgewiesen werden kann. Dem Käufer stehen in diesem Falle überdies Ansprüche auf Schadensersatz zu, d. h. die Preisdifferenz zwischen Kontraktpreis und Tagespreis am letzten Ladetag des Schiffes im Ladehafen der jeweiligen Partie.

Anhang I

Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen

A. Deckungsgeschäfte (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf)

1. Ein Deckungsgeschäft hat zum Ziel, bei einem Selbsthilfeverkauf den für die zu verkaufende Ware auf dem Markt höchstmöglichen Preis zu erreichen, bei einem Deckungskauf die Ware zu dem im Markt niedrigsten möglichen Preis zu beschaffen. Bei einem Deckungsgeschäft ist deshalb ein möglichst großer Kreis von einschlägigen Firmen zu befragen.
2. Dem mit einem Deckungsgeschäft beauftragten Makler muss von seinem Auftraggeber ein schriftlicher Auftrag vorgelegt und ein mündlich oder telefonisch erteilter Auftrag schriftlich bestätigt werden. Dabei müssen alle wesentlichen Bedingungen des nicht erfüllten Vertrags mit Ausnahme des Preises angegeben werden. Der Makler, der den nicht erfüllten Vertrag vermittelt, darf mit der Durchführung des Deckungsgeschäfts nicht beauftragt werden.
3. Die Bestimmung des Eindeckungstages ist entsprechend § 19 Abs. 3 Sache des Auftraggebers, der für die Festsetzung dieses Tages auch die Verantwortung trägt. Der beauftragte Makler soll bei seiner Befragung angeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gebote bzw. Offerten vorliegen und wie lange nach Ablauf dieses Zeitraums sie gültig gestellt sein müssen.
4. Der Auftraggeber kann, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, den Säumigen bei dem Deckungsgeschäft ausschließen. Über die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht. Eine entsprechende Anweisung hat der Auftraggeber dem Makler schriftlich zu erteilen. Der Makler soll den Säumigen von sich aus nicht ausschließen.
5. Der Selbsteintritt ist unzulässig, wenn der Auftraggeber allein bietet oder offeriert und die als vorrätig offerierte Ware nicht vorhanden oder die Ware bei Verträgen mit späteren Terminen zu dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt nicht lieferbar ist.
6. Über die Durchführung des Deckungsgeschäfts hat der Makler eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die Kontraktbedingungen, die befragten Firmen und die Ergebnisse der Befragung festgehalten werden sollen. Die Niederschrift ist nach Durchführung des Deckungsgeschäfts zu unterschreiben und aufzubewahren, damit sie dem Schiedsgericht für eine Überprüfung des Deckungsgeschäfts zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Die Provision muss im Preis enthalten sein. Sie ist bei der Befragung bekanntzugeben und vom Verkäufer zu zahlen. Für den Fall, dass das Deckungsgeschäft nicht durchge-

führt werden kann, weil keine Gebote bzw. Offerten abgegeben werden, ist die volle Provision fällig. Wird der Auftrag vor Abschluss der Befragung zurückgezogen, so ist dem beauftragten Makler zur Abgeltung seiner Kosten die Hälfte der Provision zu zahlen, die bei der Durchführung des Deckungsgeschäfts fällig gewesen wäre.

B. Preisfeststellungen

1. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Makler ist Sachverständiger. Seine Preisfeststellung ist rechtlich ein sogenanntes „Schiedsgutachten“. Es muss nach bestem Wissen und, falls die eigenen Unterlagen nicht ausreichen, nach ausreichender Umfrage im Markt sowie unter Berücksichtigung der an dem jeweiligen Börsenplatz durchgeführten Notierungen abgegeben werden. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichende Preise ergeben, hat der beauftragte Makler sachverständig zu entscheiden, welcher Preis maßgebend ist. Er ist berechtigt, unseriöse und extreme Preisangaben, sofern sie sich auf vergleichsweise zu kleine oder zu große und deshalb nicht repräsentative Mengen beziehen, unberücksichtigt zu lassen.
2. Der beauftragte Makler soll die Preisfeststellung auch dann vornehmen, wenn die fragliche Ware am Stichtag nicht angeboten wurde. Er hat dann auf die vor und nach dem Stichtag geltenden Preise und auf Preise für Waren, die nach ihrem Verwendungszweck und der Handelsüblichkeit vergleichbar sind, zurückzugreifen und die fragliche Ware danach zum Stichtag zu bewerten.
3. Falls zur Preisfeststellung zunächst Ermittlungen über besondere Eigenschaften oder Merkmale der Ware erforderlich sind, kann der beauftragte Makler die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Behörden, Institutionen oder Organisationen einholen. Soweit er die erteilten Auskünfte bei seiner Preisfeststellung verwendet, hat er dies im Attest anzugeben.
4. Die Atteste sind von dem beauftragten Makler persönlich mit seinem Namen unter Hinzufügung seiner Firma zu unterzeichnen. Er hat in seinen eigenen Unterlagen zu vermerken, auf welche Weise er zu seiner Preisfeststellung gekommen ist, damit er dem Schiedsgericht bei einer Überprüfung der Preisfeststellung Auskunft geben kann.
5. Die aufgestellten Grundsätze finden bei einer Preisfeststellung durch das Schiedsgericht gemäß § 19 Abs. 4 b) entsprechende Anwendung.

C. Provision bei Deckungsgeschäften und Gebühren bei Preisfeststellungen

Die Vorstände der Getreide- und Produktenbörsen (Warenbörsen bzw. Börsenvereine) setzen die bei Deckungsgeschäften zu zahlenden Provisionen und die Gebühren bei Preisfeststellungen fest.

Anhang II

Probenahmebestimmungen für Getreide und Futtermittel

- I. Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise vorzunehmen. Der Ort, an dem die Probenahme vorgenommen wird, soll für die Probenahme geeignet und dem Laderaum so nahe wie möglich sein. Das Probematerial ist von jeder Partie zu entnehmen, zu einer Durchschnittsprobe zusammenzufügen, zu mischen, mittels Probenteiler oder vergleichbarem System zu reduzieren und in die nachfolgend näher beschriebenen Beutel bzw. Gefäße zu füllen.
- II. Bei gesackter Ware ist das Probematerial während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise mit einem Stecher zu entnehmen. Aus dem so gewonnenen Material sind die Proben – wie unter Ziffer I vorgeschrieben – anzufertigen.
- III. Bei lagernder Ware, lose oder gesackt, hat die Probenahme gleichmäßig verteilt von verschiedenen Stellen und Schichten mittels geeignetem Probenahmegerät gemäß DIN EN ISO 24333 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Anfertigung der Proben hat gemäß Ziffer I zu geschehen.
- IV. Bei Verladung/Lieferung mit Waggon oder Straßenfahrzeug soll die Probenahme aus den Transporteinheiten mittels Stecher oder mechanischem bzw. pneumatischem Probenehmer entsprechend der DIN EN ISO 24333 in der jeweils gültigen Fassung, vorgenommen werden; wenn das nicht möglich ist, gilt Ziffer I. Dabei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Die Entnahme des Probematerials soll in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5 t geschehen. Aus dem so gewonnene Probematerial sind die Proben – wie unter Ziffer I vorgeschrieben – anzufertigen.
- V. Bei Verladungen mit Schiff oder Ganzzug sind aus den unter Ziffer I beschriebenen Sammelproben nach dem Mischen und Reduzieren mittels Probenteiler oder vergleichbarem System die Siegelproben, bezogen auf die Verlademenge, wie folgt herzustellen, wobei das Probematerial in der unter Ziffer VI näher beschriebenen Beutel bzw. Behältnisse gefüllt wird:

Verlademenge	Bis 1.000 t	je	250 t
	>1.000 t bis 5.000 t	je	500 t *)
	>5.000 t bis 10.000 t	je	1.000 t *)
	>10.000 t bis 25.000 t	je	2.500 und
	> 25.000 t	je	5.000 t

*) = Restmenge, wenn > 10 %

Bei Minderwertvergütungen bildet der gewogene Durchschnitt die Abrechnungsgrundlage.

- VI. Für das schiedsgerichtliche Verfahren und die Analysen sind zwei geeignete Plastikgefäße oder feuchtigkeitsundurchlässige und luftdicht zu verschließende Plastikbeutel in geeigneter Stärke und zwei Stoffbeutel zu füllen und zu beschriften. Falls eine Naturalgewichtsfeststellung verlangt wird, ist eine weitere Beutelprobe zu ziehen.
- VII. Die Beutel für das Probematerial müssen aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff bzw. Material bestehen und unbenutzt sein. Die Probenbehältnisse sind mit mindestens 1.000 g Probematerial zu füllen und vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.
- VIII. Im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit können zusätzliche Proben gezogen werden. Die Proben können zur Feststellung von unerwünschten/verbotenen Stoffen sowie Kontaminanten und hieraus resultierenden Ansprüchen im Sinne von § 32a der Einheitsbedingungen herangezogen werden. Es sind zwei Durchschnittsproben in geeigneten Behältnissen für die kontraktliche Partie bei Schiffs- oder Ganzzugverladungen bzw. für Verladungen/Lieferungen mit Waggon oder Straßenfahrzeug, unter Berücksichtigung der Ziffern I-IV dieses Anhangs, zu ziehen und zu siegeln, die die Nämlichkeit der Proben und deren unveränderte Zusammensetzung gewährleisten.
- IX. Bei flüssigen oder halbflüssigen Stoffen hat die Probenahme mit Flüssigkeitsheber oder sonst hierfür geeigneten Geräten in gleichmäßiger Weise unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Warenart und der verwendeten Transport- oder Lagerbehälter zu erfolgen, wobei Plastikgefäße zu verwenden sind, die ca. 0,5 Liter fassen müssen.
- X. Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind, unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger, unmittelbar nach beendeter Entladung vier Beutelp Proben zu versiegeln oder zu verplomben. Die Probebeutel müssen mit einer Bezeichnung der entsprechenden Menge und Klasse versehen werden. Auf Wunsch einer Partei sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Behältnissen zu versiegeln oder zu verplomben.
- XI. Wird ein Probenahmeattest erteilt, muss es folgende Angaben enthalten:
 - a) Nummer der Probe,
 - b) Ort und Tag der Probenahme,
 - c) Name des Lieferanten und Empfängers,
 - d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle,
 - e) Menge, welche die Probe repräsentiert, und Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware,
 - f) Art und Aussehen der Siegel und Plomben,

- g) Gesamtzahl der gezogenen Proben,
- h) Erklärung, dass die Probenehmer die Proben selbst entnommen haben und bis zur Siegelung anwesend waren,
- i) Unterschrift der Probenehmer.
- j) Wird kein Probenahmeattest erteilt, genügen auf dem Probenanhänger die Angaben der Punkte a) bis e).

Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.

XII. Der bzw. die Probenehmer haben die Proben mindestens 6 Monate aufzubewahren, falls eine Vertragspartei keine andere Anweisung erteilt.

Anhang III

Probenahme- und Analysebestimmungen für Ölsaaten

I. Probenahme

- 1) Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- oder Entladung entweder mittels Stecher oder Schaufel oder mit anerkanntem automatischen Probenehmer vorzunehmen. Die Entnahme des Probematerials muss in gleichmäßiger Weise geschehen. Bei Verwendung eines anerkannten automatischen Probenehmers ist dieser so einzusetzen, dass dabei mindestens dieselbe Menge anfällt wie bei der Probenahme mit der Hand.
- 2) Die Proben sind von den Parteien oder ihren Vertretern gemeinsam am Erfüllungsort zu entnehmen und zu versiegeln oder zu verplomben. Verweigert eine Partei die gemeinsame Probenahme oder ist sie nicht vertreten, hat die andere Partei das Recht, die Proben durch einen fachkundigen Probenehmer oder Wäger ziehen zu lassen.

II. Verladung mit Wasserfahrzeug oder Ganzzug

Das Probematerial ist bei Wasserfahrzeugen oder Ganzzügen von je 500 Tonnen der Ladung und für den Rest, sofern er 50 Tonnen überschreitet, getrennt zu entnehmen, zu sammeln, zu mischen und auf die erforderliche Größe der Kontraktproben zu reduzieren. Das so gewonnene Probematerial wird in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Es sind je vier Gefäße zu füllen und zu beschriften.

III. Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug

Bei Verladung mit Waggon (Waggons, die auf einem Frachtbrief erfasst sind, werden als eine Partie/ Ganzzug betrachtet, s. Punkt II) oder Straßenfahrzeug ist das Probematerial an mindestens drei verschiedenen Stellen der Transporteinheiten zu entnehmen, so dass ein repräsentativer Durchschnitt entsteht. Hierbei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Das so gewonnene Probematerial wird in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Die Proben sind – wie unter Ziffer II. beschrieben – zu entnehmen und zu versiegeln.

IV. Lagerware

Bei lose lagernder Ware hat die Probenahme für je 500 Tonnen aus mindestens 10 verschiedenen Stellen bzw. Schichten der Partie zu erfolgen. Das so gewonnene Probematerial wird gesammelt, gemischt und in die unter Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Es sind je vier Gefäße zu füllen und zu beschriften.

V. Probenahmegefäße

- 1) In die einzelnen Gefäße sind mindestens 500 Gramm Probematerial zu füllen.
- 2) Es sind luftdichte, saubere Plastikflaschen oder luftdicht abgeschlossene Plastikbeutel zu verwenden. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben. Blechgefäße sind nicht zulässig.

VI. Beschädigung/Kondition

Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind, unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger, unmittelbar nach beendeter Entladung vier Proben zu versiegeln. Die Proben sind gemeinsam in luftdichte Plastikgefäße zu versiegeln, unter Angabe der entsprechenden Menge und Klasse.

VII. Analysen

- 1) Bei der Empfangnahme bzw. Abnahme der Ware hat der Käufer oder sein Vertreter die Proben innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Beendigung der Probenahme an die vereinbarte Analysestelle abzusenden. Eine Benachrichtigung des Verkäufers über den Probenversand ist nicht erforderlich. Der Käufer hat das Attest innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt an den Verkäufer abzusenden.
- 2) Jede Partei hat das Recht, die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt des Attestes über die erste Analyse schriftlich zu unterrichten.
- 3) Jede Partei hat das Recht, jederzeit die Vornahme einer dritten Analyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon spätestens am siebten Geschäftstag nach Erhalt des Attestes über die zweite Analyse schriftlich zu unterrichten. Die Ergebnisse der dritten Analyse kommen nur dann zum Tragen, wenn die Ergebnisse der ersten und zweiten Analyse für den jeweiligen Gehaltswert mehr als 0,2 Prozentpunkte voneinander abweichen.
- 4) Zwischenverkäufer bzw. -käufer haben die Atteste und die Mitteilung, dass eine weitere Analyse verlangt wird, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt weiterzugeben.
- 5) Die Analysen sind nach den ISO-Methoden durchzuführen.

VIII. Analysenabrechnung

Die Abrechnungsgrundlage für den jeweiligen Gehaltswert bildet das Mittel der beiden sich am meisten nähernden Analysen, bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse. Bei der Berechnung der Vergütung ist von dem gewogenen Durchschnitt der Partie auszugehen.

IX. Musterversand- und Analysekosten

- 1) Die Musterversand- und Analysekosten für die erste Analyse gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 2) Die Musterversand- und Analysekosten für die zweite Analyse trägt der Antragsteller.
- 3) Die Musterversand- und Analysekosten für die dritte Analyse tragen beide Parteien je zur Hälfte. Kommen die Ergebnisse der dritten Analyse für den jeweiligen Gehaltswert nicht

zum Tragen, fallen die Kosten für den betreffenden Gehaltswert und den Musterversand dem Antragsteller zu Last.

X. Probenanhänger und Analyseattest

- 1) Der Probenanhänger muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Nummer der Probe,
 - b) Ort und Tag der Probenahme,
 - c) Name des Lieferanten und Empfängers,
 - d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle,
 - e) Menge, welche die Probe repräsentiert, und Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware.
- 2) Das Analyseattest muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - f) Art und Aussehen der Siegel und/oder Plomben,
 - g) Art und Aussehen des Probengefäßes,
 - h) Gewicht der Probe.
- 3) Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.

XI. Aufbewahrung der Proben

Der bzw. die Probenehmer haben die Proben 6 Monate aufzubewahren, falls die Vertragsparteien keine andere Anweisung erteilen.